Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen dem Mehr am See, (nachfolgend „MEHR AM SEE“), und ihren Kunden über die auf der Website angebotenen bzw. individuell vereinbarten Leistungen.

- kreative Konzeption, Planung und gestalterische Koordination von Events und Erlebnissen
- Vermittlung bzw. organisatorische Koordination von Leistungen externer Dienstleister
- Individuelle Erlebnis-Konzepte für Privatpersonen, Gastgeber, Hotels und Unternehmen
- Mobile Bar einschließlich vereinbarter Serviceleistungen
- Promotionsdienstleistung für Räumlichkeiten und Locations
- Gartenservice: Gartenpflege, Pflanz- und Gehölzpflege, saisonaler Pflege und Obstbaumpflege

Die konkreten Leistungen, Termine, Preise, Leistungsorte und gegebenenfalls beteiligten Dritter ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder der individuellen Vereinbarung. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart wurden.

§ 1 - Rolle von Mehr am See / Abgrenzung Pauschalreise

(1) MEHR AM SEE ist **nicht Veranstalter oder Reiseanbieter im Sinne der §§ 651a ff. BGB**. Sie erbringt ausschließlich Dienstleistungen auf **Honorarbasis**. Das Angebot von Mehr am See stellt daher keine Pauschalreise im Sinne der §§ 651a ff. BGB dar. Eine Reise- oder Veranstaltungshaftung besteht nicht.

(2) Mehr am See erbringt selbst **keine eigenen Reise-, Beförderungs-, Beherbergungs- oder sonstigen Hauptleistungen**, sondern übernimmt ausschließlich die **kreative Planung, Bewerbung und Koordination** der jeweiligen Veranstaltungselemente.

(3) Verträge über die tatsächliche Durchführung der jeweiligen Einzelleistungen (z. B. Workshops, Kurse, gastronomische Angebote, Freizeitaktivitäten etc.) werden **zwischen den Teilnehmenden und den jeweiligen Dienstleistern direkt geschlossen**. Mehr am See ist hierbei **nicht Vertragspartner**, sondern handelt **im Namen und im Auftrag der jeweiligen Dienstleister** als organisatorischer Koordinator.

(4) Die Abwicklung der Teilnahmegebühren erfolgt im Auftrag der Dienstleister über Mehr am See erfolgen. Die hierüber eingezogenen Beträge werden **1:1 an die jeweiligen Dienstleister weitergeleitet**. Zusätzlich berechnet Mehr am See ein eigenes **Honorar** für die **kreative Konzeption, Organisation und Promotion** der Veranstaltung.

(5) **Mehr am See haftet nicht für die ordnungsgemäße Erbringung** der von den jeweiligen Dienstleistern angebotenen Leistungen. Etwaige Ansprüche hinsichtlich dieser Leistungen sind direkt gegenüber dem jeweiligen Dienstleister geltend zu machen.

§ 1 - Vertragspartner und Leistungsrollen

(1) Mehr am See kann je nach Produkt entweder eigene Dienstleistungen erbringen oder als Konzeptions- oder Koordinationsstelle für Leistungen Dritter tätig werden. Maßgeblich ist die jeweilige Leistungsbeschreibung bzw. Auftragsbestätigung.

(2) Bei konzeptionell zusammengestellten Fremdleistungen kommt der Vertrag über die konkrete Fremdleistung grundsätzlich zwischen dem Kunden und dem jeweils benannten Dienstleister zustande. Mehr am See schuldet in diesem Fall die vereinbarte Konzeptions- oder Koordinationsleistung, nicht die fachgerechte Durchführung der Fremdleistung.

(3) Mehr am See ist bei den von der Website ausdrücklich als nicht selbst durchgeführt gekennzeichneten Events nicht Veranstalterin der jeweiligen Fremdleistung. Die Website weist darauf hin, dass Durchführung, Organisation und Haftung bei dem jeweiligen Veranstalter liegen.

(4) Bei eigenen Leistungen, insbesondere der Mobile Bar und dem Gartenservice, ist Mehr am See Vertragspartnerin des Kunden und für die vereinbarte eigene Leistung verantwortlich.

(5) Eine Pauschalreise wird durch die Tätigkeit von Mehr am See nicht begründet, soweit Mehr am See ausschließlich einzelne Dienstleistungen konzipiert oder koordiniert und die gesetzlichen Voraussetzungen einer Pauschalreise nicht vorliegen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 - Angebote und Vertragsschluss

(1) Angebote von Mehr am See sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots in schriftlicher Form oder durch Zahlung der vereinbarten Vergütung zustande.

(3) Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl wird eine Reservierung erst verbindlich, wenn dies in der Reservierungsbestätigung vorgesehen und die vereinbarte Zahlung fristgerecht eingegangen ist.

(4) Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags bedürfen der Abstimmung. Ein dadurch entstehender Mehraufwand kann zusätzlich berechnet werden.

§ 3 - Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die Preise des jeweiligen Angebots bzw. der Auftragsbestätigung. Soweit nicht anders vereinbart, werden zusätzlich beauftragte Materialien, Fremdleistungen, besondere Anfahrten, Entsorgungskosten und sonstige Zusatzleistungen gesondert berechnet.

(2) Bei der Mobile Bar kann eine Anzahlung vereinbart werden; der Restbetrag ist nach der Veranstaltung fällig, sofern im Angebot nichts anderes geregelt ist.

(3) Bei Gartenleistungen richtet sich die Vergütung nach Stundenaufwand, Festpreis, Pflegepauschale, Saisonpflegevertrag oder individuell vereinbartem Leistungspaket. Pflanzen, Erde, Dünger, Mulch, Pflanzgefäße, Entsorgung und Fremdleistungen werden nur nach Vereinbarung zusätzlich berechnet.

(4) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Gesetzliche Verzugsregelungen bleiben unberührt.

(5) Die Umsatzsteuer wird entsprechend der im Impressum angegebenen steuerlichen Behandlung ausgewiesen bzw. nicht ausgewiesen.

§ 4 - Event- und Erlebnisleistungen

(1) Mehr am See entwickelt und koordiniert individuelle Erlebnisformate. Das Angebot umfasst je nach Beauftragung kreative Konzeption, Gestaltung, Empfehlungen, Recherche, organisatorische Koordination und persönliche Betreuung.

(2) Das aktuelle Leistungsangebot umfasst unter anderem besondere Erlebnisse und Events am Bodensee, individuelle Erlebnis-Konzepte, Firmen- und Teamerlebnisse, private Anlässe sowie Paket-Konzepte für Gastgeber und Hotels.

(3) Die konkrete Durchführung einzelner Workshops, Touren, Flüge, gastronomischer Angebote, Freizeitaktivitäten oder sonstiger Fremdleistungen kann durch externe Dienstleister erfolgen. Deren eigene Teilnahme-, Sicherheits-, Alters-, Gesundheits- und sonstigen Bedingungen können zusätzlich gelten.

(4) Übernachtung, Anreise und Transfer sowie die organisatorische Durchführung gehören nicht zum Service.

§ 5 - Teilnahme, Mitwirkung und Sicherheit bei Events

(1) Es ist ein **Mindestalter von 18 Jahren** für die Teilnahme an den Events vorausgesetzt.

(2) Die Teilnahme an den Events setzt eine **ausreichende körperliche Mobilität** sowie geistige Leistungsfähigkeit voraus. Der Kunde versichert mit seiner Anmeldung, dass er die gesundheitlichen und geistigen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt.

(3) Der Mehr am See oder Dienstleister können Teilnehmer ausschließen, wenn begründete Zweifel an der sicheren Teilnahme bestehen.

(4) Die Event-Pakete sind nicht für Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen konzipiert, da die hierfür erforderliche Infrastruktur und Betreuung nicht zur Verfügung steht. Eine Teilnahme ist daher nur möglich, sofern keine besonderen Anforderungen an Barrierefreiheit

oder spezielle Unterstützung bestehen. Sollten Zweifel an der Eignung bestehen, empfehlen wir eine vorherige Rücksprache mit dem Mehr am See sowie gegebenenfalls eine ärztliche Abklärung.

(5) Die **Teilnahme** an den Events und Dienstleistungen **erfolgt auf eigene Verantwortung des Teilnehmers**. Der Mehr am See und jeweilige Dienstleister haften nicht für Schäden oder Unfälle.

(6) Teilnehmer haben die für das jeweilige Event angegebenen Teilnahmevoraussetzungen einzuhalten. Besondere Anforderungen, Einschränkungen, Allergien oder sonstige für die sichere bzw. ordnungsgemäße Durchführung relevante Umstände sind vor Vertragsschluss mitzuteilen.

(7) Bei Leistungen Dritter sind deren Sicherheits- und Teilnahmevorgaben maßgeblich. Mehr am See kann Teilnehmer von einer Teilnahme ausschließen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist oder der jeweilige Dienstleister dies verlangt.

(8) Die Teilnahme erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Sicherheits- und Verhaltensregeln. Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

§ 6 - Absage und Stornierung von Events

(1) Bei termingebundenen Freizeitveranstaltungen kann das gesetzliche Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen sein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine entsprechende Widerrufsbelehrung bzw. Information wird – soweit erforderlich – gesondert erteilt.

(2) Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist jederzeit kostenfrei möglich.

(3) Stornostaffel:

a. **Stornierung bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin**
Der Teilnehmer kann die gebuchte Veranstaltung bis spätestens 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin stornieren. In diesem Fall wird die Teilnahmegebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zurückerstattet.

b. **Stornierung weniger als 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin**
Bei einer Stornierung weniger als 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

(4) Die vorstehenden Stornoregelungen gelten nur, soweit im konkreten Angebot keine abweichenden Bedingungen vereinbart wurden und gesetzliche Rechte nicht entgegenstehen.

§ 7 - Absage durch Mehr am See / höhere Gewalt / Wetter

(1) Kann eine von Mehr am See verantwortete eigene Leistung oder eine von Mehr am See koordinierte Veranstaltung aus Gründen, die eine Durchführung unmöglich machen, nicht stattfinden, wird der Kunde unverzüglich informiert.

(2) Bei wetterabhängigen Outdoor-Leistungen kann eine Durchführung bei gefährlichen oder fachlich unvertretbaren Wetterbedingungen verschoben oder abgesagt werden. Soweit Mehr am See selbst zur Rückerstattung verpflichtet ist, werden bereits gezahlte Beträge für die nicht erbrachte eigene Leistung zurückerstattet.

(3) Bei Leistungen externer Veranstalter richtet sich die Rückabwicklung grundsätzlich nach den Bedingungen des jeweiligen Veranstalters. Mehr am See unterstützt den Kunden bei der Kommunikation und Abwicklung im Rahmen der übernommenen Koordinationsleistung.

(4) Bei höherer Gewalt oder sonstigen Umständen außerhalb des Einflussbereichs von Mehr am See bestehen Ansprüche nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

§ 8 - Mobile Bar mit Service und Getränke

(1) Die mobile Bar ist eine eigene Dienstleistung von Mehr am See. Sie kann für private Feiern, Hochzeiten, Firmenfeiern, Gartenpartys und sonstige Events gebucht werden.

(2) Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot und kann insbesondere mobile Bar, Servicepersonal, Gläser und Zubehör, Auf- und Abbau, Stehtische mit Hussen sowie Anfahrt innerhalb des vereinbarten Gebiets umfassen. Die Website nennt als reguläre Mindesteinsatzdauer zwei Stunden

(3) Mehr am See bietet ausschließlich alkoholfreie Getränke und Limonaden an.
Süße oder herzhaftes Gebäck können Bestandteil eines gebuchten Pakets sein.

(4) Der Kunde stellt am Veranstaltungsort einen geeigneten, festen Standplatz, ausreichend Rangierfläche sowie – sofern im Angebot erforderlich – die vereinbarten Anschlüsse und Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung. Die konkreten technischen Anforderungen werden vorab abgestimmt.

(5) Der Kunde stellt sicher, dass der Standplatz der Bar auf einem privaten Gelände sich befindet oder unterstützt Mehr am See bei der Anmeldung des Standortes beim Amt.
Die Kosten für die Anmeldung beim Amt übernimmt der Kunde.

(6) Der Preis richtet sich insbesondere nach Gästezahl, Einsatzdauer, Getränkeauswahl, Zusatzleistungen und Anfahrt. Nachträgliche Verlängerungen oder zusätzliche Leistungen werden nach Vereinbarung berechnet und müssen vom Kunden frühzeitig Mehr am See bekannt gegeben werden. Eine Preisänderung kann sich daraus ergeben.

(7) Der Kunde informiert Mehr am See vorab über bekannte Allergien oder besondere Anforderungen. Eine vollständige Freiheit von Spuren bestimmter Allergene kann bei angebotenen Speisen nicht zugesichert werden, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(8) Nach Möglichkeit kann eine Veranstaltung nach vorheriger Abstimmung auf einen Ersatztermin verschoben werden. Eine Verschiebung setzt die Verfügbarkeit des Auftragnehmers voraus.

Bereits geleistete Zahlungen können auf den Ersatztermin angerechnet werden, sofern dies im Einzelfall vereinbart wird. Durch die Verschiebung entstehende Mehrkosten, etwa aufgrund abweichender Gästezahl, Saison, Veranstaltungsort oder Leistungsumfang, können angepasst werden.

(9) Der Kunde hat für einen geeigneten und sicheren Veranstaltungsort sowie für die erforderlichen Rahmenbedingungen zu sorgen. Sofern im Angebot nicht anders vereinbart, sind insbesondere eine geeignete Zufahrt, ein ausreichend großer und sicherer Stell- bzw. Aufbauplatz sowie die erforderliche Stromversorgung bereitzustellen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Veranstaltungsort zum vereinbarten Aufbau- und Abbauzeitpunkt zugänglich ist. Für zusätzliche Kosten, Wartezeiten oder Verzögerungen, die durch fehlende oder unzureichende Infrastruktur, erschwerte Zufahrt oder fehlenden Zugang verursacht werden, kann ein angemessenes Zusatzentgelt verrechnet werden.

(10) Der Kunde stellt – sofern im Angebot nicht anders vereinbart – eine für den vereinbarten Leistungsumfang ausreichende und technisch geeignete Stromversorgung zur Verfügung. Der Kunde ist nicht für Leistungseinschränkungen verantwortlich, die auf eine unzureichende, nicht funktionierende oder nicht ordnungsgemäß abgesicherte Stromversorgung des Veranstaltungsortes zurückzuführen sind, soweit er dies nicht zu vertreten hat. Die vom Kunde bereitgestellte Anschlüsse und technische Einrichtungen müssen den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

(11) Bei Wetterbedingungen, die einen sicheren Betrieb nicht ermöglichen, insbesondere starkem Wind, Sturm, Gewitter, Starkregen, Schnee oder sonstigen gefährlichen Bedingungen, ist Mehr am See berechtigt, den Aufbau oder Betrieb aus Sicherheitsgründen einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen.

§ 9 - Vermietung einer mobilen Bar inklusive Zubehör und ohne Service

(1) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter diese AGB als verbindlich an. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.

(2) Mietgegenstand und Leistungsumfang
Gegenstand des Mietvertrages ist die Vermietung einer mobilen Bar einschließlich des jeweils vereinbarten Zubehörs und der Ausstattung. Der Mietvertrag kommt mit der Auftragserteilung zustande. Bei Übergabe unterschreibt der Mieter das Übergabeprotokoll, indem alles Zubehör aufgelistet ist.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, die mobile Bar und sämtliche Zubehörteile sorgfältig, sachgemäß und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.

(4) Eine Weitervermietung oder Überlass an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

(5) Die Vermietung erfolgt ausschließlich an volljährige Personen, die im Besitz einer gültigen und für das jeweilige Fahrzeug beziehungsweise Gespann erforderlichen Fahrerlaubnis sind.

(6) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter vor Übergabe einen gültigen Führerschein vorzulegen. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe bei fehlendem oder ungültigem Führerschein zu verweigern.

(7) Voraussetzung für die Anmietung ist außerdem das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen. Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Haftpflichtversicherung die mit der Anmietung verbundenen Risiken tatsächlich abdeckt. Insbesondere hat er zu prüfen, ob Schäden an gemieteten Gegenständen, der mobilen Bar und gegebenenfalls einem Anhänger vom Versicherungsschutz umfasst sind. Eine fehlende oder unzureichende Versicherungsdeckung entbindet den Mieter nicht von seiner gesetzlichen Haftung.

(8) Die vereinbarte Mietdauer ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

(9) Die mobile Bar sowie sämtliches Zubehör sind zum vereinbarten Rückgabetermin vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Bei verspäteter Rückgabe ohne vorherige Zustimmung kann der Vermieter für jeden angefangenen zusätzlichen Miettag eine entsprechende zusätzliche Tagesmiete berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden nachweisbaren Schadens bleibt vorbehalten.

(10) Der Mieter verpflichtet sich, die mobile Bar gereinigt und in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat. Normale, vertragsgemäße Gebrauchsspuren bleiben hiervon ausgenommen.

(11) Der vereinbarte Mietpreis ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
Die Zahlung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, spätestens vor Übergabe der mobilen Bar vollständig zu leisten.

(12) Der Vermieter ist berechtigt, eine angemessene Kaution als Sicherheit für mögliche Schäden, Verluste oder fehlendes Zubehör zu verlangen. Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Prüfung der mobilen Bar sowie des Zubehörs zurückerstattet, sofern keine berechtigten Forderungen des Vermieters bestehen.

(13) Bei festgestellten Schäden oder fehlenden Gegenständen ist der Vermieter berechtigt, die entsprechenden berechtigten Forderungen mit der Kaution zu verrechnen. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(14) Mit der Übergabe der mobilen Bar übernimmt der Mieter die Verantwortung für deren sorgfältige Behandlung und sichere Verwahrung während der gesamten Mietdauer. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die während der Mietdauer durch ihn selbst oder durch Personen verursacht werden, denen er die Nutzung oder den Zugang zur mobilen Bar beziehungsweise zum Zubehör ermöglicht hat.

Dies gilt insbesondere für:

- Beschädigungen an der mobilen Bar und deren Ausstattung.

- Beschädigungen oder Verlust von Zubehör und Inventar.
- Schäden durch unsachgemäße Bedienung oder zweckwidrige Verwendung.
- Schäden durch mangelnde Sicherung oder unsachgemäßen Transport.
- Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

(15) Der Mieter ist verpflichtet, die mobile Bar gegen Diebstahl, Beschädigung und unbefugten Zugriff angemessen zu sichern. Schäden, Unfälle, Diebstahl oder Verlust sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

(16) Der Mieter darf eigenständig keine Reparaturen oder Veränderungen an der mobilen Bar vornehmen oder durch Dritte durchführen lassen, ohne zuvor die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahren.

(17) Sämtliche mitvermieteten Zubehörteile und Ausstattungsgegenstände werden bei Übergabe dokumentiert. Der Mieter ist verpflichtet, alle übernommenen Gegenstände vollständig und unbeschädigt zurückzugeben. Ausgenommen sind normale Gebrauchsspuren, die bei vertragsgemäßer Nutzung entstehen.

(18) Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Zubehör haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Kosten für erforderliche Reparaturen oder eine notwendige Ersatzbeschaffung sind vom Mieter im Rahmen seiner gesetzlichen Haftung zu tragen. Bei nicht mehr reparierbaren oder verlorenen Gegenständen können die erforderlichen und angemessenen Wiederbeschaffungskosten unter Berücksichtigung von Alter, Zustand und Wert des beschädigten beziehungsweise verlorenen Gegenstandes geltend gemacht werden.

(19) Entstehen durch Beschädigung oder Verlust weitere nachweisbare Schäden, beispielsweise notwendige zusätzliche Transport- oder Reparaturkosten, können diese ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden. Der Vermieter ist berechtigt, die entstandenen Kosten mit einer hinterlegten Kaution zu verrechnen.

(20) Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung, nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder eigenmächtige Veränderungen durch den Mieter entstehen, haftet der Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht.

(21) Die mobile Bar darf ausschließlich bestimmungsgemäß und unter Beachtung sämtlicher geltender Sicherheits- und Verkehrsvorschriften genutzt werden. Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Sicherung der mobilen Bar und des Zubehörs während des Transports verantwortlich. Sofern die mobile Bar als Anhänger oder Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr bewegt wird, ist der Mieter verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Fahrerlaubnis, Zulassung, Versicherung, zulässiger Anhängelast und Ladungssicherung einzuhalten. Eine Nutzung zu rechtswidrigen Zwecken oder eine Überlastung der mobilen Bar ist untersagt. Der Mieter trägt die

Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Nutzungsvorschriften am Einsatzort.

(22) Bei Rückgabe werden die mobile Bar und sämtliche Zubehörteile gemeinsam mit dem Vermieter oder einer beauftragten Person überprüft. Festgestellte Schäden, Verschmutzungen oder fehlende Gegenstände werden in einem Rückgabeprotokoll dokumentiert. Schäden, die erst nach der Rückgabe erkennbar werden, können dem Mieter nachträglich mitgeteilt und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden. Der Mieter hat die Möglichkeit, zu dokumentierten Schäden Stellung zu nehmen.

(23) Der Vermieter ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten beziehungsweise diesen aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Mieter wesentliche Vertragspflichten verletzt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die erforderliche Fahrerlaubnis nicht vorhanden oder ungültig ist
- kein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht
- die mobile Bar vertragswidrig genutzt wird
- die vereinbarte Zahlung trotz Fälligkeit und angemessener Fristsetzung nicht erfolgt

Gesetzliche Rechte beider Vertragsparteien bleiben unberührt.

(24) Der Mieter kann jederzeit vor Beginn des vereinbarten Mietzeitraums vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss dem Vermieter in Textform (z. B. per E-Mail oder Nachricht) mitgeteilt werden. Im Falle eines Rücktritts durch den Mieter werden folgende Stornierungsgebühren bezogen auf den vereinbarten Gesamtmietpreis fällig:

Zeitpunkt des Rücktritts vor Mietbeginn	**Stornierungsgebühren**
Mehr als 30 Tage	10 % des Mietpreises
30 bis 15 Tage	20 % des Mietpreises
14 bis 6 Tage	30 % des Mietpreises
5 bis 3 Tage	70 % des Mietpreises
2 bis 0 Tage	100 % des Mietpreises

Maßgeblich für die Berechnung der Stornierungsgebühr ist der Zeitpunkt, zu dem die Rücktrittserklärung beim Vermieter eingeht.

Bereits geleistete Mietzahlungen werden mit der anfallenden Stornierungsgebühr verrechnet. Ein darüberhinausgehender Betrag wird dem Mieter zurückerstattet.

Bei einer einvernehmlichen Terminverschiebung kann der Vermieter nach eigenem Ermessen auf die Erhebung einer Stornierungsgebühr verzichten. Ein Anspruch auf Terminverschiebung besteht nicht.

§ 10 – Promotion von Veranstaltungsräumlichkeiten (Locations)

(1) Die Promotion stellt eine Werbe- und Präsentationsleistung dar. Ein bestimmter Werbeerfolg, eine Mindestanzahl an Anfragen, Buchungen oder Vertragsabschlüssen kann nicht garantiert werden.

(2) Der Location-Anbieter erhält von MEHR AM SEE eine Vorlage für einen sogenannten Location-Steckbrief. Dieser ist vom Location-Anbieter vollständig und wahrheitsgemäß mit sämtlichen relevanten Informationen zur Räumlichkeit auszufüllen. Der Location-Anbieter ist allein für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sämtlicher zur Verfügung gestellter Informationen verantwortlich.

Dies betrifft insbesondere:

- Beschreibung und Ausstattung der Räumlichkeiten
- Kapazitäten und maximale Personenzahlen
- Verfügbare technische Ausstattung
- Vorhandene Infrastruktur und Nutzungsmöglichkeiten
- Preise, Mietkonditionen und Zusatzleistungen
- Verfügbarkeit und Nutzungsbedingungen
- Rechtliche und behördliche Voraussetzungen für die Nutzung der Räumlichkeiten

(3) Der von MEHR AM SEE erstellte beziehungsweise veröffentlichte Location-Steckbrief basiert grundsätzlich auf den vom Location-Anbieter bereitgestellten Informationen und wird inhaltlich 1:1 übernommen. Eine eigenständige Überprüfung der Angaben durch MEHR AM SEE erfolgt nicht. MEHR AM SEE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der vom Location-Anbieter bereitgestellten Informationen.

(4) Der Location-Anbieter verpflichtet sich, Änderungen, insbesondere hinsichtlich Ausstattung, Kapazitäte oder Nutzungsbedingungen, unverzüglich an MEHR AM SEE mitzuteilen.

(5) Der Location-Anbieter trägt die Verantwortung dafür, dass sämtliche Angaben rechtlich zulässig sind und keine Rechte Dritter verletzen.

(6) Für die Präsentation der Location stellt der Location-Anbieter geeignetes Bildmaterial zur Verfügung. Mit der Übermittlung des Bildmaterials räumt der Location-Anbieter MEHR AM SEE ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, die bereitgestellten Bilder für die vereinbarten Promotions- und Werbezwecke zu verwenden. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die Veröffentlichung auf der Homepage von MEHR AM SEE sowie die Verwendung auf den vereinbarten Social-Media- und Kommunikationskanälen.

(7) Der Location-Anbieter versichert, dass er über sämtliche erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den bereitgestellten Bildern verfügt und dass durch deren Verwendung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechte, verletzt werden.

(8) Sollten aufgrund des bereitgestellten Bildmaterials Ansprüche Dritter gegenüber MEHR AM SEE geltend gemacht werden, stellt der Location-Anbieter MEHR AM SEE im Rahmen der gesetzlichen

Vorschriften von berechtigten Ansprüchen frei, sofern er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

(9) Das Nutzungsrecht endet grundsätzlich mit Beendigung der Promotionsvereinbarung. Bereits veröffentlichte Inhalte können aus technischen oder organisatorischen Gründen für eine angemessene Übergangszeit online sichtbar bleiben. Eine weitere aktive Bewerbung nach Vertragsende erfolgt nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(10) Der Location-Anbieter ist allein verantwortlich für die tatsächliche Beschaffenheit, Verfügbarkeit, Ausstattung und Nutzbarkeit seiner Räumlichkeiten. Insbesondere liegt die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher, baurechtlicher, brandschutzrechtlicher, sicherheitstechnischer und behördlicher Anforderungen beim jeweiligen Eigentümer beziehungsweise Betreiber der Location.

MEHR AM SEE übernimmt keine Haftung für:

- Unrichtige oder unvollständige Angaben des Location-Anbieters
- Abweichungen zwischen der veröffentlichten Beschreibung und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort
- Die tatsächliche Verfügbarkeit oder Buchbarkeit der Räumlichkeiten
- Die Qualität, Ausstattung oder den Zustand der Location
- Die Durchführung oder Abwicklung von Veranstaltungen in den beworbenen Räumlichkeiten
- Vertragsverhältnisse, die unmittelbar zwischen dem Location-Anbieter und einem Interessenten zustande kommen

(11) Der Location-Anbieter ist verpflichtet, MEHR AM SEE unverzüglich über ihm bekannte Umstände zu informieren, die eine Einschränkung oder Änderung der beworbenen Nutzungsmöglichkeiten zur Folge haben.

(12) MEHR AM SEE haftet für eigene Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden bleibt unberührt.

(13) Bei Interesse an einer beworbenen Location erfolgt auf der Homepage von MEHR AM SEE eine Verlinkung zur Homepage beziehungsweise zu den Kontaktmöglichkeiten des jeweiligen Location-Anbieters. Interessenten nehmen bei konkretem Interesse unmittelbar Kontakt mit dem jeweiligen Location-Anbieter auf. MEHR AM SEE übernimmt im Rahmen der vereinbarten Promotionsleistung keine Vermittlungstätigkeit. Insbesondere erfolgen keine Buchungsabwicklung, Vertragsverhandlungen, Terminreservierungen oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Handlungen im Namen des Location-Anbieters.

(14) Sämtliche Anfragen, Besichtigungen, Preisverhandlungen, Buchungen und Vertragsabschlüsse werden eigenständig zwischen dem Location-Anbieter und dem jeweiligen Interessenten abgewickelt. MEHR AM SEE wird nicht Vertragspartner eines Miet- oder Nutzungsvertrages zwischen dem Location-Anbieter und dem Interessenten. Für die Erfüllung der zwischen Location-Anbieter und Interessent geschlossenen Vereinbarungen sind ausschließlich die jeweiligen Vertragsparteien verantwortlich.

(15) Für die Präsentation und Bewerbung der Location erhebt MEHR AM SEE ein vereinbartes Promotionshonorar. Das Promotionshonorar ist eine Vergütung für die vereinbarten Werbe- und Präsentationsleistungen und unabhängig davon zu entrichten, ob aus der Promotion konkrete Anfragen, Buchungen oder Vertragsabschlüsse entstehen. Die vereinbarte Vergütung wird entsprechend dem gewählten Zahlungsmodell monatlich oder jährlich fällig. Die konkreten Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der individuellen Promotionsvereinbarung.

(16) Da MEHR AM SEE im Rahmen dieser Leistung keine Vermittlungstätigkeit übernimmt, wird keine zusätzliche Vermittlungsprovision für zustande gekommene Buchungen oder Vertragsabschlüsse erhoben. Das Promotionshonorar ist auch dann geschuldet, wenn während des vereinbarten Promotionszeitraums keine Buchungsanfragen oder Vertragsabschlüsse zustande kommen.

(17) Die Laufzeit der Promotionsvereinbarung ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung zwischen MEHR AM SEE und dem Location-Anbieter. Die Promotionsvereinbarung kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde. Die Kündigung bedarf mindestens der Textform (z. B. per E-Mail). Nach Beendigung der Promotionsvereinbarung wird die aktive Bewerbung der Location eingestellt. Die Entfernung bereits veröffentlichter Inhalte erfolgt im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten von MEHR AM SEE. Bereits entstandene Zahlungsansprüche bleiben von der Kündigung unberührt.

§ 11 - Kreative Event- und Erlebniskonzeptentwicklung / Erlebnis-Pakete

(1) MEHR AM SEE bietet Hotels, Gastgebern und sonstigen gewerblichen Anbietern die kreative Entwicklung individueller Erlebnis-, Event- und Arrangement Konzepte an. Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung besonderer Erlebnisangebote, die das bestehende Angebot des jeweiligen Hotels beziehungsweise Gastgebers ergänzen, dessen Attraktivität steigern und Gästen einen zusätzlichen Mehrwert bieten.

(2) Die Konzeptentwicklung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage eines vom Auftraggeber vorgegebenen Mottos beziehungsweise einer thematischen Ausrichtung. Dieses kann beispielsweise saisonal, regional, kulinarisch, kulturell oder erlebnisorientiert sein.

(3) Der konkrete Leistungsumfang richtet sich nach der vom Auftraggeber ausgewählten Angebotsstufe (Basic, Plus oder Premium) und dem individuell vereinbarten Angebot.

(4) MEHR AM SEE erbringt kreative, konzeptionelle und beratende Dienstleistungen. Die tatsächliche Umsetzung der entwickelten Konzepte erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, eigenverantwortlich durch den Auftraggeber.

(5) Die Konzeptentwicklung erfolgt in drei unterschiedlichen Angebotsstufen, diese in dem Angebot für den Kunden einsehbar sind. Die vereinbarten Feedbackschleifen beziehen sich auf Anpassungen und Optimierungen des ursprünglich vereinbarten Konzeptes. Wesentliche Änderungen des Mottos, der grundsätzlichen Ausrichtung oder des Leistungsumfangs können als

zusätzliche Leistungen berechnet werden, sofern diese zuvor vereinbart wurden. Die Preise beziehungsweise Honorare der jeweiligen Angebotsstufen verstehen sich unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen.

(6) Die Leistungen von MEHR AM SEE beschränken sich auf den jeweils vereinbarten Umfang der kreativen Konzeptentwicklung und Beratung.

Nicht Bestandteil der Konzeptentwicklung sind, sofern nicht ausdrücklich gesondert vereinbart:

- Die Buchung und Organisation von Übernachtungen
- Die Buchung und Organisation von Anreise und Transfer
- Die verbindliche Buchung von Locations, Dienstleistern oder Erlebnisangeboten
- Die Übernahme von Kosten für externe Anbieter, Partner oder Dienstleister
- Die operative Planung und Durchführung der Veranstaltung beziehungsweise des Erlebnisses
- Die Übernahme von Veranstalterpflichten oder Betreiberverantwortung

(7) Konkrete Anfragen und Reservierungen, die im Rahmen der Angebotsstufen Plus und Premium erfolgen, dienen ausschließlich der Vorbereitung und Ausarbeitung des Konzeptes. Sie erfolgen ohne Kostenübernahme durch MEHR AM SEE. Verbindliche Buchungen und kostenpflichtige Beauftragungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und erfolgen grundsätzlich in dessen Namen beziehungsweise durch ihn selbst.

(8) MEHR AM SEE übernimmt keine Garantie dafür, dass angefragte Locations, Partner, Dienstleister oder sonstige Anbieter tatsächlich verfügbar sind oder die angefragten Konditionen dauerhaft anbieten.

(9) Die Entscheidung über die tatsächliche Umsetzung des entwickelten Konzeptes liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

(10) Der Auftraggeber verpflichtet sich, MEHR AM SEE alle für die Konzeptentwicklung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Rahmenbedingungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehören insbesondere Informationen über:

- Das Hotel beziehungsweise die vorhandene Infrastruktur
- Die gewünschte Zielgruppe
- Das vorgegebene Motto und die thematische Ausrichtung
- Vorhandene Räumlichkeiten und Nutzungsmöglichkeiten
- Budgetvorgaben und wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Gewünschte Zeiträume und saisonale Ausrichtungen
- Bereits bestehende Kooperationen oder Einschränkungen

(11) Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen verantwortlich. Verzögerungen, die durch fehlende Informationen, verspätete Rückmeldungen oder ausbleibende Freigaben des Auftraggebers entstehen, können zu einer entsprechenden Verschiebung der vereinbarten Fertigstellungstermine führen. Änderungen des ursprünglichen Auftragsumfangs bedürfen einer gesonderten Abstimmung. Daraus entstehende

zusätzliche Aufwände können gesondert berechnet werden.

(12) Das Honorar für die Konzeptentwicklung richtet sich nach der vom Auftraggeber ausgewählten Angebotsstufe und dem individuell vereinbarten Angebot.

Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 50 % des vereinbarten Honorars bei Auftragserteilung
- 50 % des vereinbarten Honorars nach Übergabe des finalen Konzeptes.

Das vereinbarte Konzeptionshonorar bleibt auch dann geschuldet, wenn der Auftraggeber das entwickelte Konzept nach dessen Fertigstellung nicht oder nur teilweise umsetzt.

(13) Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit, während der laufenden Konzeptentwicklung in eine höherwertige Angebotsstufe zu wechseln. Bereits geleistete und anteilig gezahlte Honorare werden bei einem Wechsel auf die höherwertige Angebotsstufe angerechnet. Die zusätzlich entstehenden Leistungen und die daraus resultierenden Honoraranpassungen werden dem Auftraggeber vor Fortsetzung der Arbeiten mitgeteilt. Eine Erweiterung des Auftrags über die Leistungen der gewählten Angebotsstufe hinaus bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(14) MEHR AM SEE erbringt die vereinbarten Leistungen nach bestem Wissen und mit der erforderlichen Sorgfalt. Die entwickelten Erlebnis- und Eventkonzepte stellen kreative und konzeptionelle Vorschläge dar. Eine Garantie für deren wirtschaftlichen Erfolg, tatsächliche Nachfrage, Buchungszahlen oder erzielbare Umsätze wird nicht übernommen.

(15) Kostenschätzungen und Budgetplanungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbaren Informationen und eingeholten Angeboten beziehungsweise Preisangaben. Sie stellen keine verbindlichen Preiszusagen externer Anbieter dar. Für Preisänderungen, Verfügbarkeiten, Leistungsänderungen oder die tatsächliche Durchführung durch externe Locations, Partner und Dienstleister übernimmt MEHR AM SEE keine Verantwortung, soweit diese nicht auf einer eigenen Pflichtverletzung beruhen.

(16) Die Verantwortung für die rechtliche, organisatorische und operative Umsetzung des entwickelten Konzeptes liegt beim Auftraggeber, sofern keine gesonderte Vereinbarung über weitere Leistungen getroffen wurde. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Umsetzung sämtliche erforderlichen Genehmigungen, Versicherungen, Sicherheitsvorkehrungen und sonstigen rechtlichen Voraussetzungen eigenständig zu prüfen und sicherzustellen.

(17) MEHR AM SEE haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht werden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften, begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(18) Sämtliche im Rahmen der Konzeptentwicklung erstellten Konzepte, Ideen, Ablaufpläne, Texte und sonstigen Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher vereinbarter Honorare Eigentum beziehungsweise geistiges Eigentum von MEHR AM SEE, soweit gesetzlich

zulässig.

(19) Nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars gehen die vereinbarten Nutzungsrechte am finalen Konzept auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber ist berechtigt, das vollständig bezahlte Konzept für die vereinbarten eigenen betrieblichen und kommerziellen Zwecke zu nutzen und umzusetzen.

(20) Eine Weitergabe, Veräußerung oder Übertragung des Konzeptes an Dritte zur eigenständigen kommerziellen Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung von MEHR AM SEE, soweit keine weitergehenden Nutzungsrechte ausdrücklich vereinbart wurden.

(21) Vorentwürfe, nicht ausgewählte Konzeptvarianten sowie interne Arbeitsmaterialien sind nicht automatisch Bestandteil der übertragenen Nutzungsrechte.

(22) Rechte an Bildern, Texten, Grafiken oder sonstigen Materialien Dritter richten sich nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen und werden durch die Übertragung der Nutzungsrechte am Konzept nicht automatisch mitübertragen.

(23) Nach Auftragserteilung und Beginn der Konzeptentwicklung ist eine einseitige Beendigung durch den Auftraggeber nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der individuellen Vereinbarung möglich. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung sind die bis zum Zeitpunkt der Beendigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen sowie bereits entstandene und nicht mehr vermeidbare Aufwendungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu vergüten. Bereits geleistete Zahlungen werden auf die entstandenen Vergütungsansprüche angerechnet. Eine Weiterverwendung von Konzepten oder Teilleistungen ist erst nach vollständiger Bezahlung der hierfür geschuldeten Vergütung und im Rahmen der eingeräumten Nutzungsrechte zulässig.

§ 12 - Gartenservice – Garten, Terrasse, Balkon, Obstbaumpflege

(1) Für den Gartenservice gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen ergänzend zu den übrigen AGB. Mehr am See erbringt Gartenleistungen insbesondere in den Bereichen allgemeine Gartenpflege, Pflege von Privat-, Haus- und Schrebergärten, Beet- und Staudenpflege, Gehölz- und Strauchpflege, Unkrautentfernung, Pflanz- und Umpflanzarbeiten, saisonale Pflege, Beratung zur Garten-, Balkon- und Terrassenbepflanzung sowie Obstbaumpflege.

(2) Im Leistungsumfang enthalten sind lediglich die manuellen Tätigkeiten, das Material wie Erde, Torf, Hackschnitzel usw., Pflanzen, Sträucher und Bäume werden nicht über das Mehr am See an den Kunden verkauft. Der Kauf der Materialien und Pflanzen läuft auf Kosten des Kunden.

(3) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der individuellen Pflegevereinbarung.

(4) Nicht zum Leistungsumfang gehören, sofern nicht ausdrücklich vereinbart: Baumfällarbeiten, Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen oder Seilklettertechnik, Pflaster- und Wegebau, Erd- und

Tiefbauarbeiten, Maurer- oder Zaunbauarbeiten, Elektro- oder Bewässerungsinstallationen sowie Entsorgungsleistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs.

(5) Regelmäßige Gartenpflege kann als monatliche oder saisonale Pflegevereinbarung angeboten werden. Eine Pflegepauschale bezieht sich auf den individuell vereinbarten Leistungsumfang und nicht auf eine unbegrenzte Anzahl von Arbeitsstunden.

(6) Nicht enthalten sind insbesondere umfangreiche Rückschnittarbeiten, Neuanlagen von Beeten, größere Pflanzaktionen, außergewöhnlicher Pflegebedarf, Sturmschäden, Verwilderung bzw. erheblicher Mehraufwand sowie Material und Pflanzen, soweit nicht anders vereinbart.

(7) Der Kunde stellt das Grundstück zum vereinbarten Termin frei zugänglich. Erforderliche Wasser- und Stromanschlüsse werden nach vorheriger Vereinbarung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(8) Der Kunde informiert Mehr am See vor Beginn der Arbeiten über bekannte Gefahrenquellen, Leitungen, empfindliche Pflanzen, Grundstücksbesonderheiten und sonstige relevante Umstände. Haustiere sind so zu sichern, dass keine Gefährdung oder Behinderung entsteht.

(9) Bei Starkregen, Sturm, Gewitter, Frost oder außergewöhnlicher Hitze kann ein Termin verschoben werden, wenn eine fachgerechte Durchführung nicht möglich oder eine Gefährdung gegeben ist. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nur bei ausdrücklicher Zusicherung.

(10) Pflanzen sind Naturprodukte. Unterschiede in Wachstum, Blüte, Farbe oder Entwicklung stellen grundsätzlich keinen Mangel dar. Die Entwicklung hängt unter anderem von Standort, Boden, Witterung, Pflege und Bewässerung ab.

(11) Bei Obstbaumpflege erfolgt der Schnitt nach bestem fachlichem Wissen und unter Berücksichtigung von Baumart, Jahreszeit und Zielsetzung. Ein bestimmter Ernteertrag, ein bestimmtes Wachstum oder das Ausbleiben von Krankheiten und Schädlingsbefall kann nicht garantiert werden.

(12) Soweit eine Leistung werkvertraglichen Charakter hat, insbesondere bei vereinbarten Pflanz- oder Gestaltungsarbeiten, erfolgt die Abnahme nach den gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden bleiben unberührt.

(13) Vereinbarte Einzeltermine können bis 48 Stunden vor dem Termin kostenfrei abgesagt oder verschoben werden. Erfolgt die Absage später und kann der Termin nicht anderweitig vergeben werden, kann Mehr am See den tatsächlich entstandenen Ausfall oder Aufwand nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren oder fehlenden Schadens vorbehalten.

(14) Unbefristete Pflegevereinbarungen können, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Befristete Saisonverträge enden mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13 - Haftung

(1) Mehr am See haftet unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(3) Bei vermittelten Leistungen Dritter haftet Mehr am See nicht für die fachgerechte Durchführung der Fremdleistung, soweit Mehr am See nicht eine eigene Pflicht verletzt hat. Ansprüche aus der Durchführung der Fremdleistung sind grundsätzlich gegenüber dem jeweiligen Dienstleister bzw. Veranstalter geltend zu machen.

(4) Für bereits vorhandene Schäden, Vorschäden oder altersbedingte Veränderungen an Pflanzen, Mauern, Einfassungen, Gartenanlagen oder sonstigen Einrichtungen haftet Mehr am See nicht, sofern diese nicht durch Mehr am See verursacht wurden.

(5) Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 14 - Fotos und Dokumentation

(1) Bei Veranstaltungen oder Gartenleistungen können zur Dokumentation Fotos angefertigt werden, soweit dies für die Vertragserfüllung bzw. Dokumentation erforderlich ist.

(2) Eine Veröffentlichung erkennbarer Personen oder sonstige Nutzung zu Werbezwecken erfolgt nur auf einer hierfür geeigneten Rechtsgrundlage bzw. mit der erforderlichen Einwilligung. Persönliche Daten oder erkennbare Personen werden nicht ohne die erforderliche Rechtsgrundlage veröffentlicht.

(3) Bei Gartenleistungen können Vorher-/Nachher-Fotos zur Dokumentation des Leistungsumfangs angefertigt werden. Ein Widerspruch gegen eine werbliche Nutzung kann in Textform erklärt werden.

§ 15 - Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung von Mehr am See.

(2) Bei vermittelten Leistungen können erforderliche Daten an den jeweiligen Dienstleister weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung der gebuchten Leistung erforderlich ist.

§ 16 - Widerrufsrecht

(1) Soweit ein Vertrag mit einem Verbraucher im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, besteht grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen, soweit keine gesetzliche Ausnahme greift.

(2) Bei termingebundenen Freizeitveranstaltungen kann das Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen sein. Die konkrete Widerrufsbelehrung wird – soweit erforderlich – gesondert bereitgestellt.

(3) Beginnt Mehr am See auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung, gelten die gesetzlichen Vorschriften über Wertersatz und ein mögliches Erlöschen des Widerrufsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung.

§ 17 - Streitbeilegung und Gerichtsstand

(1) Mehr am See ist nach dem aktuellen Impressum nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dieses anwendbar wäre.

(3) Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von Mehr am See als Gerichtsstand vereinbart.

§ 18 - Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder Vertrag gehen diesen AGB vor, soweit sie ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten.

Meersburg, den 17.11.26